

Sie fragen - wir antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **63 (1985)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

Der Jurist gibt Auskunft

Anfechtbares Vermächtnis?

Vor kurzem verstarb mein Bruder im Alter von 79 Jahren. Ein weiterer Bruder und ich sowie einige Nichten und Neffen sind seine Erben. Nun hat mein Bruder aber nur etwa sechs Wochen vor seinem Tod ein völlig neues Testament errichtet. Darin hat er den Hauptteil seines Vermögens, nämlich einen schönen Einfamilienhausteil mit Umschwung, seinem Nachbarn und Eigentümer des anderen Hausteiles überschrieben. Der Nachbar muss dafür zwar einen bestimmten Kaufpreis zahlen. Dieser liegt aber nach unseren Abklärungen weit unter dem Verkehrswert der Liegenschaft. Ist eine solche Benachteiligung der eigentlichen Erben überhaupt zulässig?

Herr S. G. in E.

Wie Sie richtig erwähnen, sind Sie, Ihr Bruder und die Kinder der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister die einzigen gesetzlichen Erben. Denn Ihr Bruder hat weder Frau noch Kinder hinterlassen. Weiter ging aus Ihrer Anfrage hervor, dass der Erblasser Zürcher Bürger mit letztem Wohnsitz im Kanton Zürich war. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil der Kanton Zürich vor einigen Jahren den gesetzlichen Pflichtteilsschutz der Geschwister aufgehoben hat. Jeder Bürger des Kantons Zürich, welcher in seinem Heimatkanton auch seinen letzten Wohnsitz hat, hat demzufolge keine pflichtteilsgeschützten Geschwister mehr. Er kann also dann völlig frei über sein Vermögen verfügen, wenn die einzigen gesetzlichen Erben Geschwister oder Nichten und Neffen sind.

In einem solchen Falle steht es dem Erblasser auch frei, grosszügige Vermächtnisse auszurichten. Ihr Bruder hat davon Gebrauch gemacht und die Übertragung einer Liegenschaft zu einem Vor-

zugspreis an den Nachbarn vorgesehen. Er hätte sogar noch weitergehen können und die Liegenschaft einer einzigen Person, sei es einem gesetzlichen Erben oder jemand anderem, unentgeltlich übertragen können. Das Testament wäre dennoch nicht mit dem Argument anfechtbar gewesen, der Erblasser habe in ungebührlicher Weise seine gesetzlichen Erben benachteiligt.

Ihr Bruder hat aber immerhin bestimmt, dass der Nachbar einen bestimmten Kaufpreis für die Liegenschaft zahlen muss. Die Zuwendung an den Nachbarn liegt daher in der Wertdifferenz zwischen dem effektiven Verkehrswert der Liegenschaft und dem zu bezahlenden Kaufpreis. Diese Verfügung ist nach dem Gesagten zweifellos rechtsgültig, auch wenn sie den Hauptteil des hinterlassenen Vermögens betrifft und damit die übrigen gesetzlichen Erben erheblich benachteiligt. Keine Rolle spielt dabei auch der Umstand, dass Ihr Bruder das Testament erst etwa sechs Wochen vor seinem Tode errichtet hat. Wenn er in diesem Zeitpunkt noch im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte war, ist das Testament gültig.

lic. iur. Markus Hess, Rechtsanwalt

Ärztlicher Ratgeber

Fusspflege

Kann mir jemand sagen, wo man «Nida»-Fuss-salz kaufen kann? Ich hatte jahrelang Erfolg, nun hiess es, das Geschäft existiere nicht mehr. Ich hatte es von der Drogerie Kessler in Basel, und es war für die Hühneraugen prima. *Frau E. V. in T.*

Die Nachforschung nach einer Apotheke oder Drogerie Kessler in Basel ergab, dass diese nicht mehr existiert. In anderen Drogerien, in welchen nachgefragt wurde, ist «Nida-Fusssalz» unbekannt. Das «Nida-Fusssalz» war offenbar ein «Eigenfabrikat» der eingegangenen Drogerie Kessler. Schildern Sie Ihrem Drogisten Ihre Beschwerden. Er kennt bestimmt ein modernes Fusspflegemittel. Gerade im Alter ist es ratsam, regelmässig einen Fusspflege-Dienst in Anspruch zu nehmen oder ein Fusspflege-Geschäft aufzusuchen. Sie ersparen sich Schmerzen und Ungeschicklichkeiten beim Gehen!

Gelatinetherapie bei Arthrose (ZL 3/85, S. 80)

Ich nehme schon lange jeden Tag einen gehäuften Kaffeelöffel Gelatine ein und bin sehr zufrieden damit. Seit es die Medizinal-Gelatine gibt, habe ich gar kein Problem mehr beim Ein-

nehmen. Sie ist ziemlich grobkörnig, im Gegensatz zum früheren Pulver, und kann gut in Johurt eingerührt werden. Sie sollte aber nicht lange stehen bleiben. Ich mische immer etwas Beeren und Flocken bei und esse das Gemisch wie eine Delikatesse.

Frau M. M. in S.

Herzlichen Dank für Ihren guten Rat zu dem immer aktuellen Thema «Gelatine gegen Arthrose»! Möge es neuen Lesern Mut machen, diese Hilfe zu erproben! Die Medizinal-Gelatine ist in Drogerien und Apotheken erhältlich.

Frau J. G. aus Z. macht uns ausserdem darauf aufmerksam, dass auch Gelatine-Kapseln erfolgreich und angenehm zu verwenden sind. Wie immer kommt es auf die konsequente Einnahme während mindestens 6 Wochen bzw. während Monaten an!

Probleme nach Herzinfarkt

Mein Mann, 68, hatte vor einem Jahr einen leichten Herzinfarkt und konnte nach 14 Tagen wieder nach Hause kommen. Er war ein starker Raucher. Der Arzt verbot ihm dies, das war für ihn eine schwere Zeit. Er hatte anfangs auch keinen Appetit und schwere Schlafstörungen, heute ist es besser dank Schlafpillen. Der Arzt sagte, es hänge alles mit den Nerven zusammen. Angefangen hat es ein Jahr nach seiner Pensionierung. Wir gehen viel spazieren und haben einen Garten. Beim Morgenessen zittern seine Hände, und wenn er sich aufregt, bekommt er Herzflattern. Der Arzt erlaubt ihm 1–2 Glas Wein zum Essen, aber ich bemerke, dass er heimlich mehr trinkt. Er meint, etwas müsse er auch noch haben vom Leben. Auch verspürt er in den Ohren immer wieder ein Druckgefühl. Der Arzt meint, es hänge alles mit dem Kreislauf zusammen.

Frau L. Sch. in M.

Die Umstellungszeit nach der Pensionierung ist für einen feinsinnigen, sensiblen Mann sehr häufig ein grosses Problem. Obwohl Sie einen Garten besitzen und regelmässig zusammen spazieren gehen, ist vielleicht das Leben Ihres Gatten heute doch zu wenig ausgefüllt? Dies erhöht die innere Unruhe. Die Sinnhaftigkeit des Lebens ist eine Grundlage für die Gesundheit. Suchen Sie deshalb – vielleicht durch Ihr Lokalblatt oder die Pro Senectute-Beratungsstelle – nach einer sinnvollen, den Kräften angepassten Arbeit, bei welcher auch gute menschliche Kontakte entstehen können. Damit ist der übermässige «Trostr» des Alkohols kaum mehr nötig. Das Zittern der Hände hängt meistens mit diesem Übel zusammen. Erzählen Sie Ihrem Haus-

arzt von Ihrer Not und bitten Sie ihn um ein Beruhigungsmittel am Tag – auch gegen das Herzflattern – (z. B. Seresta). Morgens und mittags regelmässig Berocca-Drageés (Nervenvitamine) zusammen mit Zellers Entspannungs-Drageés wirken nach wenigen Tagen spürbar beruhigend (rezeptfrei). Diacard-Goldtropfen (Madaus, rezeptfrei) bringen sofortige Erleichterung für Herz und Nerven in besonderen Krisenmomenten.

Wie gut, dass Sie Ihren Gatten so aufmerksam und liebevoll begleiten! Überlassen Sie ihm jedoch auch regelmässige häusliche Arbeiten. Dies ist gesünder als zuviel Schonung und Schwunglosigkeit. Beten Sie täglich für ihn!

Wir wünschen einen hellen, guten gemeinsamen Lebensabend!

Plötzliche Bein- und Rückenschmerzen

Ich habe im Februar 1985 etwas ganz Merkwürdiges erlebt: Ich war eben fertig mit dem Kochen des Mittagessens, da spürte ich am linken kleinen Zeh das Gefühl von Umdrehen und Strecken, der Fuss gehorchte nicht mehr. Schnell stieg das Gefühl bis zum Knie. Dann verlor ich das Bewusstsein und stürzte mit Knien und Ellenbogen auf den Boden. Ich spürte keinen Aufschlag, aber der Rücken schmerzte sehr. Vier Wochen konnte ich nicht allein ins Bett und auch nicht aufstehen. Jetzt geht es wieder einigermaßen. Den Arzt habe ich nicht aufgesucht. Aber ich fürchte mich vor einer Wiederholung. Was soll ich tun? Ich bin 73jährig.

Frau L. H. in Z.

Bei plötzlich auftretenden Bein-, Fuss- und dann auch hexenschussähnlichen Rückenschmerzen ist meist ein Nerv der Lendenwirbelsäule eingeklemmt, vielleicht durch eine plötzliche Bewegung, aber auch bedingt durch die Abnutzungserscheinungen des alternden Rückens. Solche heftigen Schmerzen brauchen immer eine wochenlange Schon- und Heilzeit. Sie haben sich also richtig verhalten! Viel Bettruhe und gute Lagerung des Rückens sind das Wichtigste. Man sollte stets ein Hirsekissen unter die Oberschenkel legen, um mit angebeugter Lendenwirbelsäule zu ruhen. Bürsten Sie täglich intensiv diese Körpergegend, auch heisse Wickel während der Nacht wirken günstig – im akuten Anfall jedoch werden Eiskompressen empfohlen. Täglich Turnübungen (leicht und nie gewaltsam!) kräftigen und helfen vorbeugend. Wir hoffen mit Ihnen, dass sich kein Rückfall mehr einstellt. Alles Gute!

Dr. med. E. L. R.

AHV-Information

Verlust der Zusatzleistungen?

Ich erhalte eine AHV-Rente von 690 Franken und aus Ergänzungsleistungen und Beihilfe noch 720 Franken. Während dreieinhalb Jahren habe ich – ohne Lohn – für einen Jugendfreund den Haushalt besorgt und ihn dann auch bis zu seinem Tod gepflegt. Nun erhielt ich aus der Erbschaft einen Betrag von 44 000 Franken. Ich wurde jetzt ins Gemeindehaus bestellt und muss alle Belege mitnehmen. Werde ich nun die zusätzlichen Zuschüsse verlieren? Ich mache mir deshalb Sorgen.

Frau M. W. in A.

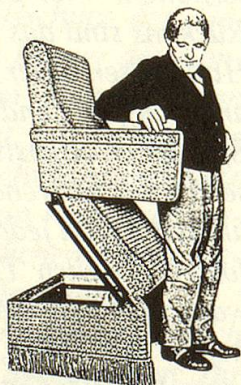
Ihre Sorgen sind überflüssig. Jede AHV-Zweigstelle ist aber verpflichtet, bei Erbschaften die neue Lage zu prüfen, wäre es doch stossend, Ergänzungsleistungen und Beihilfe (aus Steuergeldern!) weiter auszurichten, wenn sie gar nicht mehr nötig wären. Sie haben nun ein Vermögen von 44 000 Franken und eventuelle Ersparnisse. Nach AHV-Recht muss jährlich ein Fünftel des Vermögens und der anfallenden Zinsen «verzehrt» werden, da es einleuchtet, dass ein Rentner ruhig einen Teil seines Vermögens verbrauchen darf. Dadurch können Ihre Zusatzleistungen vorübergehend gekürzt werden. In Ihrem Fall sähe die Rechnung etwa so aus: Als Vermögens-Freigrenze für Alleinstehende gelten 20 000 Franken. Ein Fünftel des übrigen Vermögens von Fr. 24 000.–, also Fr. 1600.– jährlich plus Vermögenszins, würden zu Ihrem Jahreseinkommen hinzugerechnet. In dieser Grössenordnung würden Ihre bisherigen Zuschüsse gekürzt. Einen Gesamtverlust brauchen Sie demnach nicht zu befürchten. Sobald das Vermögen unter 20 000 Franken sinkt, werden sich die Zuschüsse aber wieder erhöhen lassen.

Der «Ferien-Lückenbüsser»: Rk.

Mehr Selbständigkeit

Wenn Sie Mühe haben mit dem Aufstehen, dann ist der DECOSIT-Fauteuil die richtige Hilfe und erst noch sehr bequem. Auch in der von Ihnen gewünschten Polsterung lieferbar.

Embru-Werke
8630 Rüti ZH
Tel. 055/31 28 44



D 4/85

DECOSIT

Verlangen Sie Prospekt mit Bezugsquellen.

Heilkraft aus Heilkräutern

DIPAA

Für das nervöse Herz – Herz-Elixir® Kern

Herz-Elixir® Kern ist ein bewährter Helfer aus Heilpflanzen für alle, die an nervösen Herzbeschwerden leiden. Es bessert Herzklopfen, Herzstechen, Herzangst, Schwindel, Beklemmungsgefühl, wirkt beruhigend und krampflösend.

Naturrein

Wenn mehr Wasser fort muss – Kernosan Rosmarinwein®

Kernosan Rosmarinwein® reguliert den Wasserhaushalt bei ungenügendem Harnabgang und Ödemen (Anschwellen der Füße und Beine). Die Nieren werden zu vermehrter Wasserausscheidung angeregt, die ableitenden Harnwege besser durchspült und das aufgeschwemmte Gewebe entwässert.

Naturrein

In Apotheken und Drogerien.



Pflanzliche Heilmittel der Vertrauensmarke

E. Kern AG, Niederurnen. Pharmazeutische Kräuterspezialitäten.

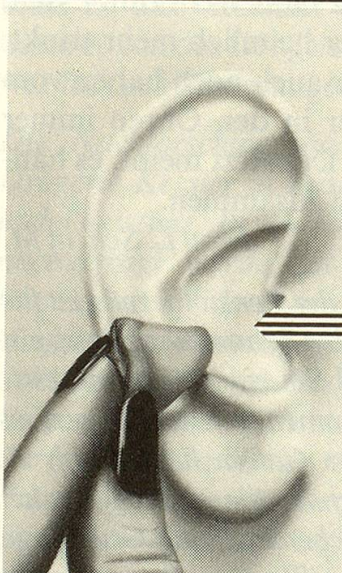
besser hören

NEU: Mini-Hörgerät

verschwindend klein im Ohr – wirkungsvoll und unauffällig.

INTRA INTRA

Leicht zu tragen – schwer zu sehen. Hergestellt in unserem Labor in der Schweiz. Individuell angepasst durch unseren Spezialisten.



5000 Aarau
4051 Basel
3011 Bern
6004 Luzern
9001 St. Gallen
8400 Winterthur
6300 Zug
8023 Zürich 1

Hintere Vorstadt 16
Steinvorstadt 8
Storchengässchen 6
Kapellgasse 6
St. Leonhardstrasse 32
Münzgasse 2
Bahnhofstrasse 25
Schweizergasse 10

Tel. 064/22 83 52
Tel. 061/23 70 36
Tel. 031/22 49 65
Tel. 041/51 22 43
Tel. 071/23 28 37
Tel. 052/22 54 10
Tel. 042/22 41 40
Tel. 01/221 25 53

micro-electric

MICRO-ELECTRIC
HÖRGERÄTE AG